



DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF

INFORMATIONEN-SCHNELLDIENST FÜR EINZELENTSCHEIDER

7/04

INHALT

11. JAHRGANG

RÜCKKEHR VON YEZIDEN IN DIE TÜRKEI

In Deutschland lebende Yeziden hegen immer häufiger den Wunsch, in ihre angestammten Gebiete in der Türkei zurückzukehren.

Die Gründe hierfür dürften meist in der Befürchtung insbesondere der älteren Familienoberhäupter liegen, ihre Nachkommen könnten durch eine fortschreitende Übernahme europäischer Lebensweisen ihre Wurzeln in der yezidischen Religion und Kultur verlieren.

Im Rahmen einer Dienstreise verschaffte sich das Verbindungspersonal¹ der Botschaft Ankara ein Bild von der Situation in den häufigsten Verbreitungsgebieten der Yeziden, den Provinzen Batman und Sanliurfa.²

Ein maßgeblicher Yezidenvertreter der Provinz Batman erläuterte die Situation in seiner näheren Umgebung.

Nach seinem Wissen lebten derzeit noch circa 2000 Yeziden in der Türkei. In der Region um Batman gebe es knapp 20 Yezidendörfer, teils mit reiner Yezidenbevölkerung, teils mit gemischt muslimisch-yezidischen Bewohnern.³ Monatlich würden mehrere in Deutschland verstorbene Yeziden von Verwandten in die Türkei überführt, um sie in ihrer Heimat zu bestatten.⁴

In den letzten Jahren habe sich das Verhältnis zwischen den Religionsgruppen erheblich⁵ verbessert. In den Kreisen Besiri, Batman und Bismil habe es in jüngerer Zeit keine Übergriffe gegen Yeziden gegeben. Er selbst besitze ein Restaurant, gehe diversen Geschäften nach und könne diese ungehindert betreiben.

Da die nach Deutschland ausgewanderten Yeziden

VERFAHREN

SEITE 1: Rückkehr von Yeziden in die Türkei

AKTUELLE RECHTSFRAGEN

SEITE 3: VG Ansbach: Zur verfassungskonformen Auslegung des § 53 VI AuslG bei vergleichbarem Schutz

SEITE 5: Zur zielstaatsbezogenen Abschiebungsandrohung bei dauerhafter Unmöglichkeit der Abschiebung

MIGRATION UND INTEGRATION

SEITE 4: Afghanistan: Fördermöglichkeiten bei freiwilliger Rückkehr

Gefahr liefen, ihre yezidische Kultur zu verlieren, bemühe er sich darum, dass sie in ihre angestammten Dörfer zurückkehren.

In die Dörfer Yolveren, Devenboyu (Geduk) und Oguz (Shimiz) seien fünfzehn Familien zurückgekehrt.⁶ Diese bestritten ihren Lebensunterhalt überwiegend durch Landwirtschaft und Ersparnisse aus Deutschland.

In Yezidendörfern der Provinz Batman lebten überdies derzeit⁷ circa zehn aus Deutschland zurückgekehrte Familien bei Verwandten, um darauf zu warten, ihre Häuser und ihr Land wieder in Besitz nehmen bzw. bewirtschaften zu können. Diese Familien hätten ihren Aufenthalt in Deutschland aufgegeben. Ferner besuchten immer häufiger in Deutschland lebende Yezidenfamilien kurzfristig die Regi-

on, um sich über Rückkehrmöglichkeiten in ihre angestammten Dörfer zu informieren. Diese Hoffnung basiere nicht zuletzt auf einer positiven Entscheidung eines Gerichts in Batman. Um die Rückgabe ihrer von muslimischen Nachbarn besetzten Häuser zu erzwingen, hätten am 19.09.2001 fünf Yeziden aus dem Dorf Yolveren/Provinz Batman auf „Unterlassung von rechtswidrigen Störungen und eine angemessene Vergütung“ geklagt. Mit Urteil vom 24.12.2001 habe das Gericht unter Hinweis auf Grundbucheintragungen die Rechtmäßigkeit des Immobilieneigentums der Kläger bestätigt. Die Beklagten erklärten daraufhin, dass sie die besetzten Immobilien bis zum 31.12.2001 räumen würden. Die Klage auf Zahlung einer angemessenen Vergütung i.H. von 59.000.000.000 TL (ca. 39.000 Euro) sei darauf zurückgenommen worden.



Restaurant eines Yeziden in Besiri

In einem weiteren Gespräch mit einem Dorfältesten war zu erfahren, dass in Yolveren früher circa 30 Yezidenfamilien mit rund 100 Personen gelebt und sich überwiegend von Land- und Viehwirtschaft ernährt hätten. Alle seien in den letzten 20 Jahren nach Deutschland ausgewandert. Ein Leben im Dorf sei damals wegen ständiger Übergriffe muslimischer Nachbarn und des fehlenden Schutzes durch die Behörden nicht mehr möglich gewesen.

Er selbst, seine Ehefrau und drei weitere Familien seien vor ca. 1 1/2 Jahren aus Deutschland zurückgekehrt. Seine zehn Kinder lebten weiterhin dort. Er hoffe aber, dass auch sie in nächster Zeit zurückfänden. Seit seiner Rückkehr gäbe es keine Schwierigkeiten mit den in den Nachbardörfern lebenden Moslems. Die Rückgabe der nach dem Wegzug der Yeziden von Moslems in Besitz ge-

nommenen Häuser habe man vor dem Amtsgericht der Provinzhauptstadt Batman binnen etwa sechs Monaten erstritten. Nach drei Verhandlungstagen sei vom Gericht entschieden worden, dass das Dorf von den Moslems geräumt und wieder an die früheren Bewohner zurückgegeben werden müsse. Danach seien die zurückgekehrten Yeziden in ihre Häuser eingezogen und hätten die landwirtschaftlichen Flächen wieder übernommen.⁸



Neues Wohnhaus in Kefnas/Midyat

Die Dorfbewohner äußerten, man könne von den landwirtschaftlichen Erträgen und der Schafzucht leben. Auf finanzielle Unterstützung von Verwandten aus Deutschland sei man nicht angewiesen. Ein Dorfrundgang zeigte, dass die zurückgekehrten Familien offensichtlich in einem - vergleichsweise bescheidenen - Wohlstand leben. Die wiederbezogenen Häuser machten einen guten Eindruck und waren weitestgehend renoviert. Zum Dorf führt eine frisch asphaltierte Straße. Auch eine Elektrizitätsversorgung wurde neu installiert.



Tankstelle und Hotelrohbau in Viranşehir

Der Dorfvorsteher, zugleich Oberhaupt der dortigen Yeziden, eines Yezidendorfes des Kreises Viranşehir/ Provinz Sanliurfa bestätigte ebenfalls, dass es keine Schwierigkeiten mit muslimischen Nachbarn gebe

und äußerte den Wunsch nach Rückkehr der ausgewanderten Yeziden. Auch dessen Dorf machte einen für diese Region vergleichsweise wohlhabenden Eindruck.

Heinrich Reinecke, 211

- 1 Vgl. *EE-Briefe* 12/02, S. 1; 7/1999, S. 3; 6/1998, S. 5.
- 2 S.a. AA, Auskunft vom 03.02.2004 an VG Braunschweig.
- 3 Nach den Erkenntnissen des Verbindungspersonals gibt es in der Türkei gegenwärtig 41 Dörfer mit rein yezidischer und gemischt muslimisch/yezidischer Bevölkerung mit insgesamt rund 500 yezidischen

Familien (Stand: Januar 2004).

- 4 Vgl. VG Hannover, U.v. 30.04.2003 - 1 A 389/02 (nicht rechtskräftig). Diese auch viele weitere Erkenntnisse verarbeitende Entscheidung stellt fest: „(...) im Hinblick auf die inzwischen eingetretene Entwicklung könne eine flächendeckende Verfolgung der Yeziden in der Türkei nicht mehr angenommen werden.“ Einen aufschlussreichen Teil des Urteils bilden die Ausführungen, warum dem Sachverständigen Baris nicht zu folgen ist.
- 5 Ähnliches wird über die Situation der Christen berichtet, s. etwa Trauthig, ZAR 2/2004, S. 73 ff.
- 6 Vgl. VG Hannover, U.v. 30.04.2003 - 1 A 389/02 (nicht rechtskräftig).
- 7 Jahr 2003.
- 8 Vgl. o.

VG Ansbach:¹ Zur verfassungskonformen Auslegung des § 53 VI AuslG bei vergleichbarem Schutz

Die ausländerrechtliche Erlasslage in Bayern stellt sicher, dass kein minderjähriger Ausländer durch eine Abschiebung in eine ungewisse und ausweglose Lage gerät.²

Das Gericht verneint im Fall eines unbegleiteten 16-jährigen Armeniers halb-aserischer Abstammung - trotz Annahme einer Vielzahl an sich vorliegender Risiken - im Anschluss an die Rechtsprechung des BVerwG³ Abschiebungshindernisse gemäß § 53 VI AuslG.

Einen Anspruch auf Asylanerkennung und Feststellung eines Abschiebungsverbots scheidet ebenso aus wie ein Recht aus dem Haager Minderjährigenschutzabkommen (MSA) bzw. aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK).⁴ Für ein Abschiebungshindernis gemäß § 53 I-IV AuslG fehle es an staatlichen Maßnahmen. Die Situation in Armenien habe sich seit dem Waffenstillstand 1994 so sehr entspannt, dass es heute durchaus möglich sei, bei der Beantragung eines Reisepasses auch „Aseri“ eintragen zu lassen.

Hinsichtlich Abschiebungshindernissen i.S.d. § 53 VI 1 AuslG stellt das Gericht fest, dass der gerade 16 Jahre alt gewordene Kläger bei einer Rückkehr nach Armenien eigentlich in existenzielle Not geraten würde und somit eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib und Leben bestünde. Der Ausländer besitze kein eigenes Vermögen und verfüge weder über Schulabschluss bzw. Berufs-

ausbildung noch über die in Armenien zur Existenzsicherung notwendigen Familienbande. Auch sei er durch längeren Auslandsaufenthalt mit den armenischen Verhältnissen nicht mehr vertraut. Die Aufnahme in einem Waisenhaus scheitere an seinem Alter, weil nur Kinder bis zum 16. Lebensjahr dort Aufnahme fänden. Eine Unterstützung bei humanitären und Nicht-Regierungsorganisationen werde er von sich aus mangels entsprechender Kontakte nicht finden.

Bei diesen Gefahren für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge handele es sich jedoch um eine Gruppengefahr. Die Sperrwirkung des § 53 VI 2 AuslG sei aber nicht nur zu beachten, wenn ein Abschiebestopperlass nach § 54 AuslG bestehe, sondern auch dann, „wenn eine andere ausländerrechtliche Erlasslage oder eine aus individuellen Gründen erteilte Duldung dem betroffenen Ausländer einen vergleichbar wirksamen Schutz vor Abschiebung vermitteln“⁵. Ein solcher werde in Bayern durch die ausländerrechtliche Erlasslage sichergestellt. Durch Weisung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 27.04.2000⁶ sei den Ausländerbehörden für den Vollzug des § 49 AuslG ausdrücklich vorgeschrieben, sich an die Entschließung des Rates der europäischen Union vom 26.06.1997⁷ zu halten. Danach müssten Familienangehörige so rasch wie möglich ausfindig gemacht werden; ansonsten könne eine Rückführung nur dann erfolgen, wenn

bei der Ankunft eine angemessene - d.h. an den Bedürfnissen, dem Alter und dem Maß an Selbstständigkeit orientierte - Aufnahme und Betreuung durch Regierungs- oder Nichtregierungsstellen gewährleistet sei. Des Weiteren sei das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen. Es bestehe kein Anlass anzunehmen, dass die zuständige Ausländerbehörde abweichend von dieser Weisungslage verfare. Sei aber sichergestellt, dass der Kläger wegen begleitender Maßnahmen, die eine zureichende Betreuung garantierten, nicht durch eine Abschiebung in eine

ungewisse und ausweglose Lage gerate, lägen die Voraussetzungen des § 53 AuslG nicht vor.

Hansjörg Standke, M 31

- 1 U.v. 31.03.2004 – AN 15 K 02.32519 (rechtskräftig).
- 2 So wohl auch die Praxis in anderen Bundesländern.
- 3 U.v. 12.07.2001 - 1 C 2.01.
- 4 Vgl. auch *EE-Brief* 12/98, S. 4 f. u. 11/00, S. 2.
- 5 BVerwG v. 12.07.2001 - 1 C 2.01.
- 6 IA 2-2086-10-3, verlängert bis 01.04.2006.
- 7 97/C 221/03.

AFGHANISTAN: FÖRDERMÖGLICHKEITEN BEI FREIWILLIGER RÜCKKEHR

Seit August 2003 informiert das Bundesamt afghanische Staatsangehörige bei negativem Ausgang des Asylverfahrens über Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Es stehen zahlreiche Fördermöglichkeiten zur Auswahl, insbesondere:

REAG/GARP¹

- Rückreisekosten werden übernommen
- Starthilfe von z. Zt. 500 • pro Erwachsenem und 250 • pro Kind bis 12 Jahren, pro Familie max. 1.500 •.

Anträge können bei allen Ausländer- und Sozialämtern sowie den Wohlfahrtseinrichtungen gestellt werden. Das Programm wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt, Email: IOM-Germany@iom.int; www.iom.int,² Postfach 20 14 62, 53144 Bonn, Tel: 0228 820 94 – 0; Fax: 0228 820 94 - 62;

Return to Employment in Afghanistan

- Weiterbildungsangebote in Afghanistan
- Stellenvermittlung oder die finanzielle Förderung der Existenzgründung.

Es kann mit den Leistungen aus dem REAG-/GARP-Programm kombiniert werden. Ansprechpartner ist die Arbeitsgruppe Entwicklung und Fachkräfte gGmbH (AGEF), Postfach 660123, 10267 Berlin, Tel.: 030 501 085 – 18 (Infoline in Dari, Paschtu, Deutsch, Englisch); Fax: 030 509 7804; Email: info@agef.de; www.agef.net/afghanistan.

Programm zur Förderung der Rückkehr und beruflichen Eingliederung von Ausbildungsabsolventen und Arbeitnehmern aus Entwicklungsländern

- Einarbeitungs- bzw. Lohnkostenzuschüsse
 - Reise- und Transportkostenzuschüsse.
- Ansprechpartner ist die Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV), Barckhausstraße 16, 60325 Frankfurt/Main, Tel: 069 719 121 – 80, Fax: 069 719 121 – 81, Email: frankfurt-zav.reintegration@arbeitsamt.de, www.zav-reintegration.de

Rückkehrprogramm der Europäischen Union (RANA)³

- Unterstützung bei Ankunft in Kabul (z.B. medizinische Betreuung und Übernachtungsmöglichkeiten)
- Hilfe bei der Weiterreise an den Heimatort
- Teilnahme an Ausbildungskursen oder die Förderung einer Existenzgründung.

Ansprechpartner sind die IOM - Mitarbeiter im Flughafen Kabul oder das IOM - Büro in Kabul, Kabul, House No. 1093, Ansari Wat (behind UNICA Guest House, Shahr-i-Naw), Tel. 30321, SatPhone 00873762869 855, Internet: IOMKabul@iomkabul.net

RQA- und SMAP-Programm⁴

IOM bietet ebenfalls ein Programm für hochqualifizierte Rückkehrer (RQA) sowie für selbst-

zahlende Begleitpersonen (SMAP) an. Ansprechpartner für das Hochqualifiziertenprogramm ist RQA EU Liaison Office Brussels, Rue Montoyerstraat 40, B-1000 Brüssel, Belgien, Tel: 0032-2-2824574, Fax: 0032-2-2300763, E-Mail: mrfBrusselsRQA@iom.int.

Für das Selbstzahlerprogramm ist Ansprechpartner die Internationale Organisation für Migration (IOM) in Deutschland, Postfach 20 14 62, 53144 Bonn, Tel: 0228 82 09 4 – 0;

Fax: 0228 820 94 - 62;

Email: IOM-Germany@iom.int; www.iom.int

Angelika Schmitt, 212*

- 1 REAG (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany) und GARP (Government Assisted Repatriation Programme).
- 2 S. hierzu *EE-Brief* 9/98, S. 4.
- 3 Return, Reception and Reintegration of Afghan Nationals to Afghanistan.
- 4 Return of Qualified Afghans Programme bzw. Special Migrants Assistance Programme.
- * Früher 221.

ZUR ZIELSTAATSBEZOGENEN ABSCHIEBUNGSANDROHUNG BEI DAUERHAFTER UNMÖGLICHKEIT DER ABSCHIEBUNG

Ausnahmsweise darf die Androhung der Abschiebung in einen bestimmten Zielstaat ohne Prüfung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG aufgehoben werden.

In der Sache eines staatenlosen Kurden aus Syrien hatte das OVG ST weder § 51 I AuslG noch § 53 AuslG geprüft. Dem Kläger werde aus asylrechtlich unerheblichen Gründen die Wiedereinreise nach Syrien verweigert. Auch die Abschiebungsandrohung nach Syrien sei nicht zu beanstanden.¹

Das BVerwG sah dies anders.² Das OVG habe die Abschiebungsandrohung mit der Zielstaatsbezeichnung Syrien zu Unrecht als rechtmäßig bestätigt, ohne sich zu vergewissern, ob hinsichtlich Syriens zwingende Abschiebungshindernisse vorlägen. Das Gericht dürfe sich dieser Prüfung grundsätzlich nicht entziehen, wenn das Bundesamt darüber entschieden habe und es im gerichtlichen Verfahren darauf ankomme. Bei einer Fallkonstellation wie hier dürfe ein Gericht aber ausnahmsweise von dieser Prüfung absehen, falls es schon im Rahmen der Prüfung von § 51 I AuslG feststellt, dass der Ausländer wegen eines strikten Wiedereinreiseverbots auf unabsehbare Zeit in den Zielstaat weder abgeschoben werden noch freiwillig dorthin zurückkehren könne. Unter diesen Umständen wäre es weder verfahrensökonomisch noch entspräche es dem Ziel einer auf alsbaldige Durchsetzung der Ausreisepflicht gerichteten Abschiebungsandrohung, wenn das Gericht gleichwohl ge-

zwungen wäre, das Verfahren zur Klärung der praktisch bedeutungslosen Frage fortzuführen, ob der auf unabsehbare Zeit undurchführbaren Abschiebung Hindernisse i.S.v. § 53 AuslG entgegenstehen. Es könne aber ebenso die Rechtmäßigkeit der negativen Entscheidung des Bundesamts zu § 53 AuslG sowie der dann unbedenklichen Abschiebungsandrohung feststellen, wie es auch die Abschiebungsandrohung in einen bestimmten Zielstaat ohne weitere Prüfung von § 53 AuslG als rechtswidrig aufheben dürfe, wenn schon die Prüfung des Asylbegehrens zweifelsfrei ergebe, dass eine Androhung auf Vorrat den vom Gesetzgeber verfolgten Ermächtigungszweck ausnahmsweise verfehle, da eine zwangsweise Abschiebung oder freiwillige Rückkehr in den Zielstaat praktisch auf unabsehbare Zeit unmöglich erscheint. Ein Gericht dürfe jedoch nicht - wie hier das OVG ST - § 53 AuslG ungeprüft und die Abschiebungsandrohung in den Zielstaat trotz absehbar dauerhafter Unmöglichkeit der freiwilligen oder zwangsweisen Rückkehr bestehen lassen. Die Aufhebung der Zielstaatsbezeichnung lasse die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung im Übrigen unberührt.

Anmerkung

Es fragt sich, welchen praktischen Wert die Entscheidung für Bundesamt und Gerichte in Ver-

fahren von Kurden aus Syrien entfaltet, die vielfach vortragen, staatenlos zu sein oder jedenfalls nicht die syrische Staatsangehörigkeit zu besitzen. In der Abschiebungsandrohung wird auch weiterhin Syrien als Zielstaat genannt werden dürfen, sofern § 53 AuslG geprüft und dessen Voraussetzungen verneint worden sind. Das OVG ST hat im Übrigen in vergleichbaren Fällen seine Vorgehensweise inzwischen geändert und unterlässt die Prüfung des § 53 AuslG nicht mehr, so dass auch die Abschiebungsandrohung nach Syrien in vollem Umfang Bestand haben kann. Zusätzlich hat es seine Argumentation insoweit geändert, als es nicht mehr von einer offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Wiedereinreise nach Syrien ausgeht, wenn auch die Chancen ungewiss seien. Eine – wenn auch ungewisse – Aussicht auf Erfolg der Abschiebung nach Syrien rechtfertigt eine entsprechende Abschiebungsandrohung.³

Dr. Petra Wiesinger, 413c

Anmerkung

Nach dieser Entscheidung ist das Bundesamt regelmäßig gehalten, eine „Vorratsentscheidung“ zu § 53 AuslG und der Abschiebungsandrohung zu treffen und dem Asylsuchenden damit die gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung zu eröffnen, um die Fragen möglichst frühzeitig zu klären und weitere behördliche/gerichtliche Verfahren zu vermeiden. Soweit die Entscheidung aber den Gerichten die Wahl lässt, die Abschiebungsandrohung des Bundesamtes als rechtswidrig⁴ oder rechtmäßig anzusehen, erscheint sie bereits unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit bedenklich.

Wird die Entscheidung zu § 53 AuslG nebst Abschiebungsandrohung aufgehoben, hat der Ausländer einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung gemäß § 55 II Alt. 2 AuslG, solange der Abschiebezielstaat un-

erreichbar ist. Dies beseitigt allerdings nicht ein rechtliches Interesse des Ausländers an einer behördlichen Entscheidung darüber, dass im Zielstaat etwa eine erhebliche konkrete Gefahr für sein Leben, seine Gesundheit oder seine Freiheit i.S.d. § 53 VI AuslG droht.⁵ Solange eine solche Gefahr andauert, besteht ein Duldungsanspruch unabhängig davon, ob der Zielstaat zwischenzeitlich erreichbar ist oder nicht. Da das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses zu einer besseren Rechtsposition des Klägers führt, kann die Prüfung, und damit ein Ausspruch des Gerichts, zu § 53 AuslG nicht unterbleiben.

Klaus-Peter Richert, 410

- 1 U.v. 27.06.2001 – A 3 S 461/98.
- 2 U.v. 10.07.2003 – 1 C 21.02.
- 3 Vgl. etwa U.v. 09.10.2002 - A 3 S 518/98; rechtskräftig (Verwerfung der NZB, BVerwG, B.v. 11.09.2003 - 1 B 32.03).
- 4 Etwa VG Berlin, U.v. 13.11.2003 - VG 23 X 22.03.
- 5 S. BVerwG, B.v. 11.05.1998 - 9 B 409/98.

DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF
 AUSGABE: 7/04 30.07.2004
 HERAUSGEBER:
 BUNDESAMT FÜR DIE ANERKENNUNG AUSLÄNDISCHER
 FLÜCHTLINGE
 ISSN 1430-8452
 ANSCHRIFT:
 REDAKTION EE-BRIEF
 90343 NÜRNBERG
 TEL.: 0911/943 - 8700
 FAX: 0911/943 - 8699
 E-MAIL: EE-BRIEF@BAMF.BUND.DE
 INTERNET: WWW.BAMF.DE + „INFOMATERIAL-
 PUBLIKATIONEN“ - „DER EINZELENTSCHEIDER-BRIEF“
 REDAKTION:
 DR. ROLAND BELL, RL 422
 (VERANTW. LEITER)
 SUSANNE ELLINGER, 31
 GISELA GEY-SCHAUEN, BBFA
 WOLFGANG HEINDEL, BBFA
 MANFRED KOHLMEIER, 222
 MARIA SCHÄFER, 212
 MARTINA TODT-ARNOLD, 213
 ANGELIKA WENZL, 410
 MARLIES WICK, 410
 JOSEF WIESEND, 412
 ERSCHEINUNGSWEISE:
 MONATLICH; REDAKTIONSSCHLUSS IST JEWELNS DER
 15. EINES MONATS.
 NACH BEDARF KÖNNEN SICH ZEITPUNKT UND TURNUS
 ÄNDERN.
 LAYOUT: ANGELIKA BRAUNSDORF, 211
 VERTRIEB: DORIS TANADI, 210
 DRUCK: X
 X
 X
 AUFLAGE: 2000 EXEMPLARE
 BESONDERE HINWEISE:
 NACHDRUCK UND NUTZUNG NUR NACH ZUSTIMMUNG DES
 HERAUSGEBERS MIT QUELLENANGABE UND BELEGEXEMPLAR.
 KEIN ANSPRUCH AUF VERÖFFENTLICHUNG ODER RÜCKGABE
 VON MANUSKRIPTEIN.

I
M
P
R
E
S
S
U
M

DEMNÄCHST LESEN SIE:

- ZUR LAGE IN LIBERIA
- ZUWANDERUNGSGESETZ UND BUNDESAMTS-
ORGANISATION
- SCHWEIZ: BUNDESAMT FÜR MIGRATION